

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2026

Nr. 2026/1177

KR.Nr. K 0101/2026 (BJD)

Kleine Anfrage Remo Bill (SP, Grenchen): «Sichtschutzwände» Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In letzter Zeit stelle ich fest, dass als Abschluss zum öffentlichen Strassenraum, meistens bei Einfamilienhäusern, eine für den öffentlichen Raum störende Sichtschutzwand praktisch auf der Grundstücksgrenze erstellt wird. Auch zwischen privaten Parzellen werden vermehrt störende Sichtschutzwände erstellt. Diese verhindern die sozialräumlich wichtige Interaktion in den Quartieren und vermindern das individuelle Sicherheitsgefühl wesentlich. Auch wird oftmals die Sicherheit im öffentlichen Raum z.B. wichtige Sichtbeziehungen im Strassenraum für Kinder und Fussgänger und Fussgängerinnen beeinträchtigt. Weiter werden vielerorts Hecken durch künstliche Fertigelemente ersetzt, was der Biodiversität und dem Mikroklima abträglich ist. Diese Wände sind zum Teil über zwei Meter hoch und aus unterschiedlichen Materialien wie Holz, Eternit, WPC (Naturfaser-Kunststoffgemisch), u.a.

Aufgrund von Rücksprachen mit Fachpersonen aus den Bereichen Planung, Architektur und Landschaftsarchitektur werden meine Feststellungen bestätigt. Unter dem folgenden Link <https://remobill.ch/politik/zeitungsberichte> sind ein paar Beispiele von Sichtschutzwänden ersichtlich.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist die Meinung des Regierungsrats zu den unter dem Link ersichtlichen Beispielen von Sichtschutzwänden?
2. Entsprechen diese Sichtschutzwände, die zum Teil über zwei Meter hoch sind und praktisch auf der Grenze erstellt wurden, der geltenden Gesetzgebung?
3. Braucht es nach der kantonalen Bauverordnung für die erwähnten Beispiele von Sichtschutzwänden nachträglich eine Baubewilligung, wenn diese noch nicht erteilt wurde, oder müssen diese Wände rückgebaut werden?
4. Wie regeln andere Kantone die orts-, landschafts- und sozialverträgliche Gestaltung des öffentlichen Raums und vermeiden damit Sichtschutzwände als «öffentliches Ärgernis»?
5. Was unternimmt der Regierungsrat des Kantons Solothurn, um mit der kantonalen Bauverordnung oder dem EG ZGB solche «nicht legitime» Sichtschutzwände zu verhindern?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Ortsplanung ist Aufgabe der Gemeinden. Es liegt daher in erster Linie an den Gemeinden unter Berücksichtigung des kantonalen Rechts, Vorschriften zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes zu machen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie ist die Meinung des Regierungsrats zu den unter dem Link ersichtlichen Beispielen von Sichtschutzwänden?

Da die Ortsplanung Aufgabe der Gemeinde ist, verzichtet der Regierungsrat darauf, zu Einzelfällen Stellung zu nehmen und seine persönliche Meinung zur gestalterischen und architektonischen Qualität der Beispiele kundzutun.

3.3 Zu Frage 2:

Entsprechen diese Sichtschutzwände, die zum Teil über zwei Meter hoch sind und praktisch auf der Grenze erstellt wurden, der geltenden Gesetzgebung?

Zuständig für die Beurteilung der Baurechtskonformität von Bauten und Anlagen ist die kommunale Baubehörde. Dem Regierungsrat steht es daher nicht zu, Aussagen über einzelne Bauwerke gestützt auf eine Bildersammlung zu treffen.

Allgemein können im Kanton Solothurn Sichtschutzwände bis zu einer Höhe von maximal 1.2m baubewilligungsfrei erstellt werden, sofern alle relevanten Rechtsvorschriften eingehalten werden. Höhere Sichtschutzwände bedürfen zwingend einer Baubewilligung, wobei im Sinne von § 262 Abs. 3 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) bauliche Einfriedungen an den Parzellengrenzen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen. Im Strassenraum ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Sichtschutzwände oder andere Einfriedungen die Sichtbermen nicht verletzen. Da die Ortsplanung Sache der Gemeinden ist, können auch abweichende kommunale Vorschriften zum Tragen kommen. Solche gelten häufig in Kern- und Ortsbildschutzzonen.

3.4 Zu Frage 3:

Braucht es nach der kantonalen Bauverordnung für die erwähnten Beispiele von Sichtschutzwänden nachträglich eine Baubewilligung, wenn diese noch nicht erteilt wurde, oder müssen diese Wände rückgebaut werden?

Wie bereits erwähnt, äussert sich der Regierungsrat nicht zu Einzelfällen.

Allgemein ausgedrückt bedürfen baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen eine nachträgliche Baubewilligung, wenn vorgängig keine Baubewilligung eingeholt worden ist. Ein Rückbau kann dann angeordnet werden, wenn eine Baute oder Anlage formell (sie wurde ohne Baubewilligung gebaut) und materiell (sie kann auch nicht nachträglich bewilligt werden)

rechtswidrig ist. Bei Bauten und Anlagen, welche bereits seit mehr als 30 Jahren unwidersprochen stehen, ist der Rückbau normalerweise ausgeschlossen. Vorbehalten sind aus Sicherheitsgründen zwingend einzuhaltende öffentlich-rechtliche Vorschriften.

3.5 Zu Frage 4:

Wie regeln andere Kantone die orts-, landschafts- und sozialverträgliche Gestaltung des öffentlichen Raums und vermeiden damit Sichtschutzwände als «öffentliches Ärgernis»?

Wie im Kanton Solothurn kennen andere Kantone ebenfalls Höhenbeschränkungen von baulichen Einfriedungen. Diese liegen im Bereich von 1.8 bis 2 m, wobei eine Baubewilligungspflicht - wie im Kanton Solothurn - häufig ebenfalls ab einer Höhe von 1.2 m gilt. Im Übrigen ist es insbesondere eine Frage der kommunalen (Ortsbildschutz-)Vorschriften, ob eine Sichtschutzwand im Einzelfall bewilligt werden kann oder nicht.

3.6 Zu Frage 5:

Was unternimmt der Regierungsrat des Kantons Solothurn, um mit der kantonalen Bauverordnung oder dem EG ZGB solche «nicht legitime» Sichtschutzwände zu verhindern?

Wie bereits erwähnt ist sowohl die Ortsplanung als auch das Baubewilligungswesen Sache der Gemeinde. Es obliegt daher in erster Linie den kommunalen Baubehörden, bauvorschriftswidrige Sichtschutzwände nicht zu bewilligen und - falls die Voraussetzungen erfüllt sind - den Rückbau anzuordnen. Der Regierungsrat nimmt seine Aufsichtsfunktion durch Beratungen und Schulungen der Baubehörden und im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wahr.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (is)
Amt für Raumplanung
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)